

---

## Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen

---

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Hamburg am 10. September 2025

| Regelung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der PTK Hamburg  | Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)  |
|---|--|
| <p><b>1. Präambel</b></p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen (WBO PT) der Psychotherapeutenkammern (PTK) Hamburg.</p>                                   |  |
| <p><b>2. Antragsverfahren (§ 11 Abs. 7 WBO PT)</b></p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die PTK Hamburg entsprechend § 11 Abs. 7 MWBO auf Antrag. Dabei ist das von der PTK Hamburg zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Die Befugnis kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.</p> |  |
| <p><b>3. Fachliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT)</b></p>  |  |
| <p><b>a. von Psychotherapeut*innen</b></p> <p>Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:</b> Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können.</li> <li>• <b>Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:</b> Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</li> <li>• <b>Bereichsweiterbildungen:</b><br/>Vorlage der Anerkennungsurkunde</li> </ul> |
| <p><b>b. von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen</b></p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage der Approbationsurkunde (<i>sofern in der Kammer nicht schon vorhanden</i>)</li> </ul>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ müssen die Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche:</b> alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von Psychologischen Psychotherapeut*innen entsprechend der Psychotherapie-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</li> <li>• <b>Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:</b> Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie bzw. Neuropsychologische Therapie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</li> </ul> |
| <p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein <b>Gebiet</b> kann erteilt werden, wenn die/der Psychotherapeut*in nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in bzw. die /der Psychologische Psychotherapeut*in/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im <b>Gebiet</b>, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich, für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird (ambulant, stationär, institutionell), tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gebietsweiterbildung:</b><br/>Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Bescheid über KV-Zulassung, Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des/der Arbeitgeber*in oder Arbeitszeugnisse)</li> </ul>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen <b>Bereich</b> kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeut*in nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in bzw. die /der Psychologische Psychotherapeut*in/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach dem Erwerb der Zusatzbezeichnung mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bereichsweiterbildung:</b><br/>Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Bescheid über KV-Zulassung, Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des/der Arbeitgeber*in oder Arbeitszeugnisse)</li> </ul> <p>Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung</p>  |
| <p><b>4. Persönliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT)</b></p> <p>Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der PTK Hamburg geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Fortbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.</p>                    | <p>a) Selbsterklärung der Antragsteller*in, dass bei ihr*ihm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen.</p> <p>b) Die PTK Hamburg hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise</p>  |
| <p><b>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT)</b></p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter PP/KJP/Fachpsychotherapeut*innen.</p> <p>Die/der Befugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten.</p>                                   | <p>a) Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag für die Weiterbildungsbefugnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gegenüber der/dem PtW die Weisungsberechtigung in Bezug auf die Weiterbildung haben wird;</li> <li>• das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leiten sowie zeitlich und inhaltlich gestalten wird. Dazu wird gewährleistet, dass sie/er den Leistungsstand der/des PtW prüfen, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der/dem PtW* und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Entscheidungen treffen wird zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die fachliche Anleitung der/des PtW gewährleistet wird;</li> <li>• für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann;</li> <li>• das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied den zeitlichen Umfang zur Verfügung hat, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer/eines Weiterbildungsbefugten (s. o.) wahrzunehmen;</li> <li>• es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.</li> </ul> <p>b) Selbsterklärung mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die/der Weiterbildungsbefugte in der Weiterbildungsstätte tätig ist, mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte.</p> |
| <p><b>6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 Abs. 1 WBO PT)</b></p> <p>Die/der Weiterbildungsbefugte* hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden,</li> <li>- Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 ausgestellt wird.</li> </ul> <p>Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die/den Weiterbildungsbefugten im Logbuch erforderlich.</p> |   |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>7. Befristung (§ 11 Abs. 4 WBO PT)</b></p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Abs. 4 der WBO PT für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen;</li> <li>b) Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch)</li> <li>c) Im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</li> </ul> |
| <p><b>8. gemeinsame Weiterbildungsbefugnis (§ 11 Abs. 5 Satz 2 WBO PT)</b></p> <p>Eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis für eine Weiterbildung ist die Befugnis mehrerer Psychotherapeut*innen in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Gebiets- oder Bereichsweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung.</p> <p>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich machen, für die Weiterbildung mehrere Psychotherapeut*innen gemeinsam zu befugten. In allen Fällen muss von allen befugten Psychotherapeut*innen gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Bescheid über die gemeinsame Befugnis genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise der Einzelbefugnisse und Dokumentation der gemeinsamen Befugnis</li> </ul>   |
| <p><b>9. Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen (§ 11 Abs. 6 WBO PT)</b></p>  |   |

Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent\*innen und Supervisor\*innen (SV) hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter\*innen (SEL) sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor\*innen und Selbsterfahrungsleiter\*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

**a) Fachliche Eignung**

Die/der hinzuzuziehende Supervisor\*in/Selbsterfahrungsleiter\*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut\*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein.

**b) Hinzuziehung und Prüfung der Qualifikation**

Die Hinzuziehung erfolgt auf Antrag der Befugten.

Supervisor\*innen sowie Selbsterfahrungsleiter\*innen können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Psychotherapeutenkammer beantragen.

Antrag des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds auf Genehmigung der Hinzuziehung einer/eines SV/SEL in der entsprechenden Weiterbildung zur jeweiligen Weiterbildungsstätte.

Kammermitglieder können ihrerseits einen Antrag auf Feststellung der Qualifikation als Supervisor\*in oder Selbsterfahrungsleiter\*in durch die Kammer stellen.

Die Feststellung der Qualifikation als SV/SEL für ein Richtlinienverfahren in der Weiterbildung gilt sowohl für die Gebiets- als auch für die Bereichsweiterbildung. Verfügt der/die hinzuzuziehende SV/SEL bereits über eine Feststellung der Qualifikation als SV/SEL durch die Kammer für einen Bereich oder ein Gebiet, ist die Hinzuziehung durch den/die Weiterbildungsbefugte nur anzuzeigen; es entstehen hierfür keine Kosten.

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Die Feststellung der Qualifikation von SV/SEL erfolgt unbefristet. Die Feststellung der Qualifikation von SV/SEL durch die Kammer ist gebunden an die Kammermitgliedschaft in der PTK Hamburg und endet mit Beendigung der Kammermitgliedschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dozent*innen:</b><br/>Kenntnisse im Fachgebiet erforderlich (wird nicht von der PTK Hamburg geprüft; Selbsterklärung der Antragsteller*innen, dass nur Dozierende mit entsprechenden Fachkenntnissen eingesetzt werden)<br/>Weiterbildungsbefugte und -stätten sind verpflichtet, bei der Wahl der Dozent*innen auf die Qualifikation zu achten. Es gelten die Vorgaben der Fortbildungsordnung der PTK Hamburg. Die Kammer behält sich die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben vor.</li> <li>• <b>Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen:</b><br/><br/>Antrag der Befugten auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Approbationsurkunde</li> <li>- Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Bescheid über KV-Zulassung, Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des/der Arbeitgeber*in oder Arbeitszeugnisse)</li> <li>- <b>Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Fachpsychotherapeut*innen:</i> Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können</li> <li>○ <i>PP/KJP:</i> Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |
|--|--|

entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)

- Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ

- *Fachärzt\*innen für: Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:* Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt

- **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:**

- *Fachpsychotherapeut\*innen:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können

- *PP/KJP:* Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie bzw. Neuropsychologische Therapie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen) zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können

- *Fachärzt\*innen für Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -*

|   |   |
|---|---|
| <p>Persönliche Eignung</p> <p>Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.</p> <p>Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und Weiterzubildender* darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.</p> | <p><i>psychotherapie, Neurologie: (Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</i></p> <p>- <b>Bereichsweiterbildungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsgenehmigten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</li> <li>- Kammer hat keine Hinweise/Belege auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Hinzuziehung entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise</li> </ul> |
| <p><b>10. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis</b></p> <p>Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder</p>   | <p><b>Befugnisumfang aufgrund von Nachweisen</b></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Bereiches gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.</p>   | <p>Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Abschnitt B bzw. D:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkunde in Psychotherapieverfahren</li> <li>b) Fachkunde für Gruppenpsychotherapie (z. B. Abrechnungsgenehmigung oder äquivalente Qualifikationen)</li> <li>c) Abdeckung des von der Weiterbildungsstätte vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der von der Befugten zu leitenden Weiterbildung</li> </ul> <p><i>Hinweis im Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen: Die folgende Regelung zur Befristung von Arbeitsverträgen in der ärztlichen Weiterbildung gilt auch für Psychotherapeut*innen: Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den vom ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung in einem Gebiet (...) vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden (s. § 1 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung).</i></p> |
| <p><b>11. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 8 WBO PT)</b></p> <p>Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.</p> <p>Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.</p> | <p><b>Bei Verlängerungsanträgen:</b></p> <p><i>Nachweis ist durch Erfüllung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gegeben</i></p> <p>Die Kammer hat Kenntnis und Nachweise, dass eine qualitätsgemäße Weiterbildung nicht sichergestellt ist und sieht die Möglichkeit, Mängel durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beheben.</p>   |
| <p><b>12. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen (§ 13 Abs. 7 WBO PT)</b></p> <p>Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der</p>   |   |

|  |  |
|--|--|
| Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.         |  |
| <b>13. Inkrafttreten</b><br><br>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 10.09.2025 in Kraft. |  |